



Satzung

der Stadt Waldkraiburg über den Erlass einer Veränderungssperre
im Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 96 für den Bereich an der
Balthasar-Neumann-Straße, 1. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren

Mit Beschluss vom 04.05.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt die
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 für den Bereich an der Balthasar-Neumann-Straße, 1.
Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Zur Sicherung der Planung erlässt die Stadt Waldkraiburg aufgrund der §§ 14 und 16 des Bau-
gesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den westlichen Planungsbe-
reich. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1
BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht besei-
tigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen
Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig
sind, nicht vorgenommen werden.

3. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Verände-
rungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft
die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Waldkraiburg (§ 14 Abs. 2
BauGB).

4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wor-
den sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden
von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 In- und Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

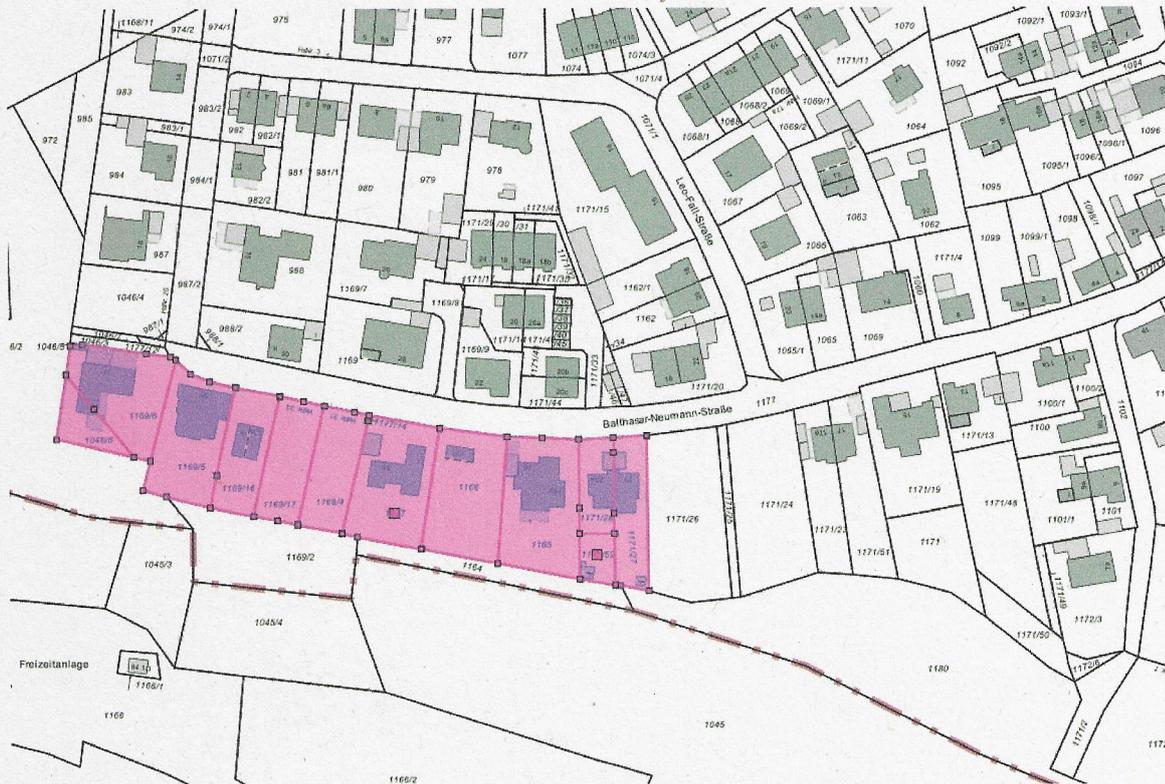
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Stadt Waldkraiburg kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2
BauGB)

3. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 96 für den Be-
reich an der Balthasar-Neumann-Straße, 1. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Ver-
fahren in Kraft getreten ist.



41 se



Der Umgriff des Geltungsbereiches ist farblich hervorgehoben.

Waldkraiburg, 08.01.2025

Robert Pötzsch
Erster Bürgermeister